

Aufgrabungsrichtlinie

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Nastätten



VAN - Vorgaben für Aufgrabungen im Stadtgebiet Nastätten

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Verbindlich zu beachtende Vorschriften	4
3	Genehmigungspflichten	4
3.1	Genehmigungen des Straßenbaulastträgers	4
3.2	Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde	4
4	Antragstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 3)	4
4.1	Anträge	4
4.2	Mitteilung	5
4.3	Lagepläne zu 4.1 und 4.2	5
5	Genehmigung	5
5.1	Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger	5
5.2	Genehmigungsfrei	5
5.3	Verkehrrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde	5
6	Abwicklung der Arbeiten	6
6.1	Baubeginn	6
6.2	Bauausführung und Überwachung	6
6.3	Bauende	6
6.4	Straßen in anderer Baulastträgerschaft	6
6.5	Grenzpunkte	6
6.6	Vorbegehung und Beweissicherung	6
6.7	Verkehrssicherung	6
6.8	Verschmutzungen	6
6.9	Andere betroffene Leitungen und Anlagen	6
6.10	Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	7
7	Kostentragung	7
8	Haftpflicht	7
9	Aufbruchsperrung	7
10	Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten	7
11	Übernahme	8
12	Gewährleistung	8

13	Technische Bedingungen	8
13.1	Allgemeines	8
13.2	Verfüllung und Verdichtung	8
13.3	Kreuzende Leitungen	8
13.4	Niederschlagswasser	8
13.5	Unterbrechungen der Arbeiten	9
13.6	Sicherung von Anlagen	9
13.7	Fahrbahnmarkierungen	9
13.8	Wiederherstellung der Straßenoberfläche	9
14	Schlussbestimmung	9

Anlage 1 — Ansprechpartner bei der Stadt

Anlage 2 Liste der Versorgungsträger

Anlage 3 Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet Nastätten

Anlage 4 Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen

Anlage 5 Folgeschäden durch Auflockerungszonen

Anlage 6 Verdichtung

Anlage 7 Regelbauweisen nach ZTV A

Anlage 8 Asphaltoberbau – Abtreppung

Anlage 9 Asphaltoberbau – Reststreifen

Anlage 10 Asphaltoberbau – Einphasenbauweise

Anlage 11 Pflaster und Plattenbeläge – Reststreifen

Anlage 12 Fertigstellungsanzeige

Anlage 13 Übernahmebestätigung

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet wurden auf der Basis der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) und den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) erstellt.

Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. TKG, Konzessionsvertrag).

Diese Richtlinien werden, um Erfahrungen, die sich bei der verfahrenstechnischen Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ergeben haben, sukzessiv angepasst. Die VAN gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter.

Die vorliegende Richtlinie ist ein verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßen- bzw. Verkehrsraum. Bei höherwertigen Oberflächenbefestigungen und anderen Sonderbauweisen ist eine Abstimmung und Festlegung der Wiederherstellung mit der Stadt erforderlich.

Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

2. verbindlich zu beachtende Vorschriften

(in der jeweils gültigen Fassung)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) einschließlich der darin enthaltenden Vorschriften

VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)

MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse)

RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)

ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)

Diese Auflistung ist beispielhaft und beinhaltet nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Genehmigungspflichten

3.1 Genehmigungen des Straßenbaulastträgers

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Genehmigung des Straßenbaulastträgers, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen existieren.

3.2 Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Das ausführende Tiefbauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (STVO), insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

4. Antragsstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 3)

4.1 Anträge

Für die Ausführung von Tiefbauarbeiten hat der Versorgungsträger und Dritte für jede Baustelle gesondert einen Antrag spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten bei der Stadt Nastätten einzureichen.

4.2 Mitteilung

Wenn im Rahmen einer anderen Regelung (Konzessionsvertrag) die Aufbruchgenehmigung bereits vertraglich festgelegt wurde, so ist kein gesonderter Antrag zu stellen; es genügt eine entsprechende Mitteilung über die geplanten Arbeiten. Die Mitteilung ersetzt die Baubeginnanzeige.

4.3 Lagepläne zu 4.1 und 4.2

Ergänzend zum schriftlichen Antrag/Mitteilung sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab auf Grundlage der Deutsche Grundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten sollten nach Möglichkeit durch Foto oder Zeichnung dargestellt werden.

5. Genehmigungen

Die Zustimmung bzw. Genehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Zustimmung bzw. Genehmigung und eine neue Mitteilung zur Ausführung von Tiefbauarbeiten ist zu erstellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Terminablauf unter Darlegung der Gründe über die Verlängerung der Bauzeit zu informieren.

5.1 Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger

Der zuständige Straßenbaulastträger erteilt die Genehmigung zum Aufbruch der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen, hierbei sind die Auflagen und Prüfvermerke seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen zu beachten.

5.2 Genehmigungsfrei

Wenn im Rahmen anderer Regelungen (z. B. Konzessionsvertrag) die Genehmigung zum Aufbruch vertraglich beschrieben ist, entfällt der Verwaltungsvorgang durch den Straßenbaulastträger.

5.3 Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen.

Dies gilt insbesondere für:

Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.

Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.

Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Hinweis:

Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Pflicht zur Mitteilung über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

6. Abwicklung der Arbeiten

6.1 Baubeginn

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist der Stadt eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn vorzulegen.

6.2 Bauausführung und Überwachung

Die Bauausführung wird von der Stadt gegebenenfalls überwacht. Es ist geplant die Ergebnisse der Kontrolle zu dokumentieren und zur Bewertung der Firmen in einem Qualitätsmanagementsystem zu berücksichtigen. Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart oder Bauart ist ein entsprechender Leitungsplan über die verlegten Anlagen beizufügen.

Die Veranlasser sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

6.3 Bauende

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Fertigstellungsanzeige vom Veranlasser einzureichen (die zu verwendenden Formulare sind in Anlage 12/13 hinterlegt).

6.4 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, Wege, Plätze, Flächen oder Flurstücke, die sich nicht in der Baulast der Stadt befinden, muss die Genehmigung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer / Baulastträger erteilt werden.

6.5 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Grundlage hierfür ist das Vermessungs- und Katastergesetz (§ 7).

6.6 Vorbegehung und Beweissicherung

Nach vorheriger Abstimmung ist mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.7 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung, von Baubeginn bis zur Übernahme durch den Baulastträger, geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über. Für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten bzw. Absicherung der Baustelle zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Besteht eine akute Verkehrsgefährdung und kommt der Antragsteller seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Mängel, auf Kosten des Antragstellers, durch Dritte beseitigen lassen.

6.8 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 40 (1) LStrG RLP ist es verboten, öffentliche Flächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt hat die Pflicht, den Veranlasser darüber in Kenntnis zu setzen entsprechend 6.7., sofern sie davon Kenntnis erhält. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat sie das Recht die verschmutzten Fahrbahnen auf Kosten des Veranlassers angemessen säubern zu lassen.

6.9 Andere betroffene Leitungen und Anlagen

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist auf Grund bestehender Ausführungsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen, internen Anweisungen der Leitungsbetreiber auf Grund einer umfangreichen gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt. Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit

Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Als oberster Grundsatz gilt, Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen. Pflichten ergeben sich aus:

BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
DVGW-Merkblatt GW 118
DVGW-Hinweis GW 315
BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

6.10 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Der Straßenbaulastträger behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet zu versagen (siehe 6.2 Bauausführung und Überwachung).

7. Kostenübernahme

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

8. Haftpflicht

Für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen, haftet der Veranlasser als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt der Veranlasser die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, er hat die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

9. Aufbruchsperr

Nach dem Neu-/Umbau oder einer umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen wird von der Stadt eine Aufbruchsperr von bis zu fünf Jahren vorgenommen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen, nach vorherigem schriftlichem Antrag, zugelassen.

10. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind der Stadt und der Straßenverkehrsbehörde sofort zu melden. Aufbrüche sind, entsprechend der Dringlichkeit, innerhalb von 14 Tagen wieder komplett zu verschließen.

11. Übernahme

Der Veranlasser hat die Beendigung der Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulast-träger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient (Formulare 12/13). Die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise nach ZTV A–StB sind beim Übernahmetermin vorzulegen.

12. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Veranlasser Gewähr. Der Straßenbaulast-träger ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach Vertrag 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme (Veranlasser/ Unternehmer). Der Termin der Abnahme ist dem Straßenbaulastträger zwingend anzugeben.

13. Technische Bedingungen

13.1 Allgemeines

Die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die fachliche und organisatorische Fähigkeit hierfür besitzen.

Des Weiteren ergeben sich hieraus Anforderungen:

- an die zur Verfügung stehende technischen Ausrüstung
- das von ihnen für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in die Handwerksrolle
- das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise
- sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

Dies ist vom Veranlasser auf Anforderung durch die Stadt schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Straßenbaulastträger abgelehnt und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht arbeiten.

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist auf der Grundlage der ZTV A – StB wieder herzustellen, außer es wird mit dem Straßenbaulastträger etwas anderes vereinbart. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den Veranlasser/ Zustandstörer/ Verhaltensstörer entsorgt werden.

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Planum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen ist; ggf. kann dieses mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt werden. Die Grundlage für die technischen Vorgaben ergeben sich aus der ZTV A.

Bei Frostwetter sind begonnene Verfüllarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig; Abweichungen sind ggf. mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die Verfüllung erfolgt auf der Grundlage der ZTV A.

Der Einsatz von Recyclingmaterial ist mit der Stadt abzustimmen. Die Zulässigkeit des Materials ist vor Baubeginn nachzuweisen.

13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren.

Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Abstimmung mit dem Straßenbaulastträgers erforderlich.

13.4 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist zu sorgen, der Baulastträger sowie die weitere Umgebung ist schadenfrei zu halten.

13.5 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit.

Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

13.6 Sicherung von Anlagen

Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches) grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt gehalten werden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 4) ist zu beachten.

13.7 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Veranlasser die Markierung im ursprünglichen Zustand gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV-M) wieder aufzubringen. Sollte dies nicht möglich sein (in begründeten Fällen), ist es erforderlich, die Maßnahmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

13.8 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO in Verbindung mit den in Anlage 10 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen. Das Fugenband ist 1 cm höher als die Abschussdecke zu wählen und fachgerecht einzuarbeiten.

Die Straßenoberfläche muss, spätestens eine Woche nach verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, komplett wiederhergestellt sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

14. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ersetzt die bislang verwendeten Aufbruchgenehmigungen und Regelungen und tritt am 12.05.2017 in Kraft

Nastätten, den

Stadtbürgermeister

Versorgungsträger im Stadtgebiet Nastätten

Verbandsgemeinewerke Nastätten

Süwag

Deutsche Telekom
Netzproduktion GmbH

CABLEWAY SÜD GmbH & Co. KG (Kabel Deutschland)

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA

**Mitteilung über die Ausführung von
Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet
Nastätten und Antrag gemäß
§45 Abs. 6 StVO**

Verbandsgemeinde Nastätten
Bahnhofstrasse
56355 Nastätten

Angaben Auftraggeber-in

Name, Vorname / Firma / Versorgungsunternehmen	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Ansprechpartner	Telefon:

**Angaben zum ausführenden
Bauunternehmen**

Ausführende Bauunternehmung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Ansprechpartner	Telefon

Anlagen () Regelplan RSA95

() Verkehrszeichenplan

Angaben zur verantwortlichen Personen

Verantwortlicher für die Baustellenbeschilderung
und – absicherung (muß über
Qualifikationsnachweis MVAS 99, RSA 95 und
den ZTV-SA 97 verfügen:

(Name, Vorname)

Telefon für 24-stündiger

Erreichbarkeit Mobiltelefon

Angaben zur Baustelle

Stadtteil bzw. Ortsteil

...

Gemeindestr. Landstr. Kreisstr.

Name der Straße

Lage der Baustelle (km, Haus-Nr.)

Art der Arbeiten

...

Beginn der Arbeiten

Zahl der Arbeitstage

Ende der Arbeiten

Angaben zu den betroffenen Straßenbereichen

- Fahrbahn Gehweg Radweg gem. Rad- u. Gehweg
 Seitenstreifen Nebenanlage sonstiges:

Länge der Fahrbahneinengung

Breite der Fahrbahneinengung

Verbleibende Fahrbahnbreite

Gehweg vorhanden

ja nein

Verbleibende Gehwegbreite

Rad-Gehwegbreite

Vorhergesehene Verkehrsregelung

(z.B. Straßenvollsperrung, halbseitige Sperrung
mit/ohne Signalanlage)

Bestehende Besonderheiten im Baustellenbereich

(z.B. Einbahnstraße, Fußgängerüberweg, Signal-
anlage, Kurvenbereich, Straßenkuppe, Tempo
30 Zone, verkehrsberuhigter Bereich, vorhandene
Lichtsignalanlagen in Entfernung unter 500m)

Anzahl der Einmündungen im Baustellenbereich

Tagesbaustelle

(Fahrbahneinengung nur tagsüber)

Tages- und Nachtbaustelle

(Fahrbahneinengung Tag und Nacht)

Baustellen mit Signalanlage

Es sind mit vorzulegen: Lageplan mit Maßangaben, Signalzeitenplan, Schutzzeitberechnung). Die Anlage muss den Anforderungen der VDE 0832 und der RILSA entsprechen.

Voraussetzung für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßverkehrsbehörde ist der Eingang eines vollständigen Antrages einschließlich der erforderlichen Anlagen, insbesondere sind Lagepläne und/oder Verkehrszeichenpläne und/oder Regelpläne beizufügen.

Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst nach Erhalt der erforderlichen Anordnungen (§45 StVO u. Aufbruchsgenehmigung) begonnen werden darf. Es wird versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie ggfs. die Aufstellung und Bedienung einer Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Bei Schadensfällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, stellen wir den Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

Die Aufgrabungsrichtlinie (VAN) der Stadt Nastätten, in der jeweils gültigen Form, wird hiermit anerkannt.

(Datum)

(Unterschrift Bauunternehmen)

Merkblatt zum Schutze von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Bau- maßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters des Tiefbauamtes oder der entsprechenden Abteilung der Stadt entfernt werden.

Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an die zuständige Abteilung zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereckkastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3X der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Fachbereiches durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden.

Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebendem Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit- Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdf Flächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein so genanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelve mögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemä ßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Die Bauausführenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes oder der entsprechenden Abteilung der Stadt den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist der zuständige Mitarbeiter zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegema ßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

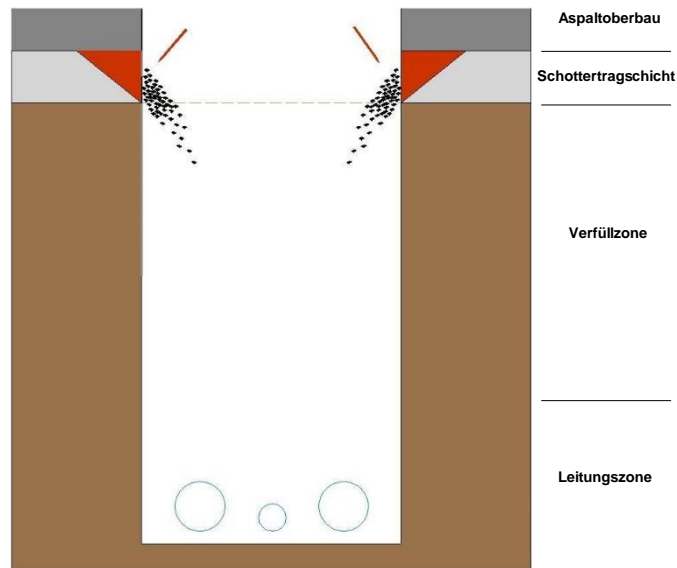
Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Stadt durchzuführen.

Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufbruchgenehmigungen und auch Vertragsbestandteil bei Verdingungsangelegenheiten zu weiteren Bauvorhaben im Stadtgebiet.

Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

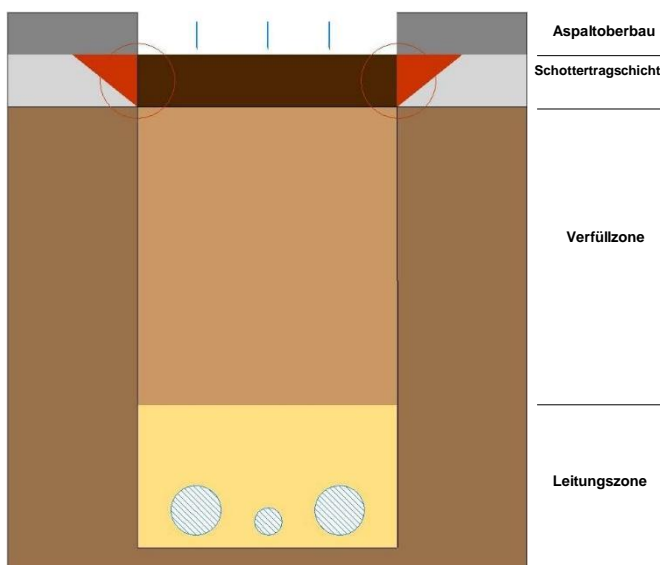
Folgeschäden durch die Auflockerungszonen

Beim Aushub Schottertragschicht wird aufgelockert



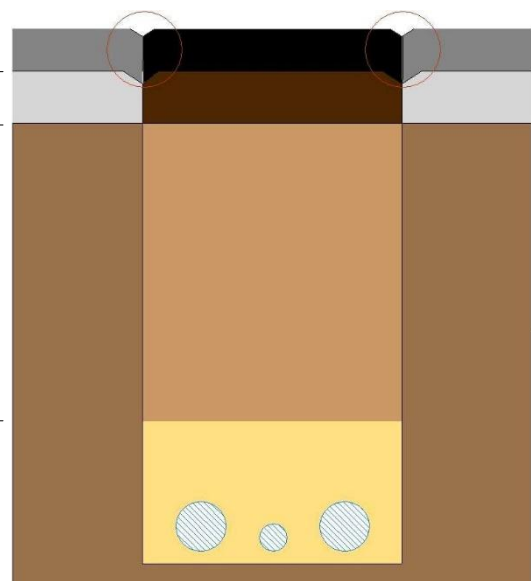
Beim Verfüllen

Verdichtung im Randbereich
nicht ausreichend möglich



Spätere Schäden

Absenkung und Rissbildungen

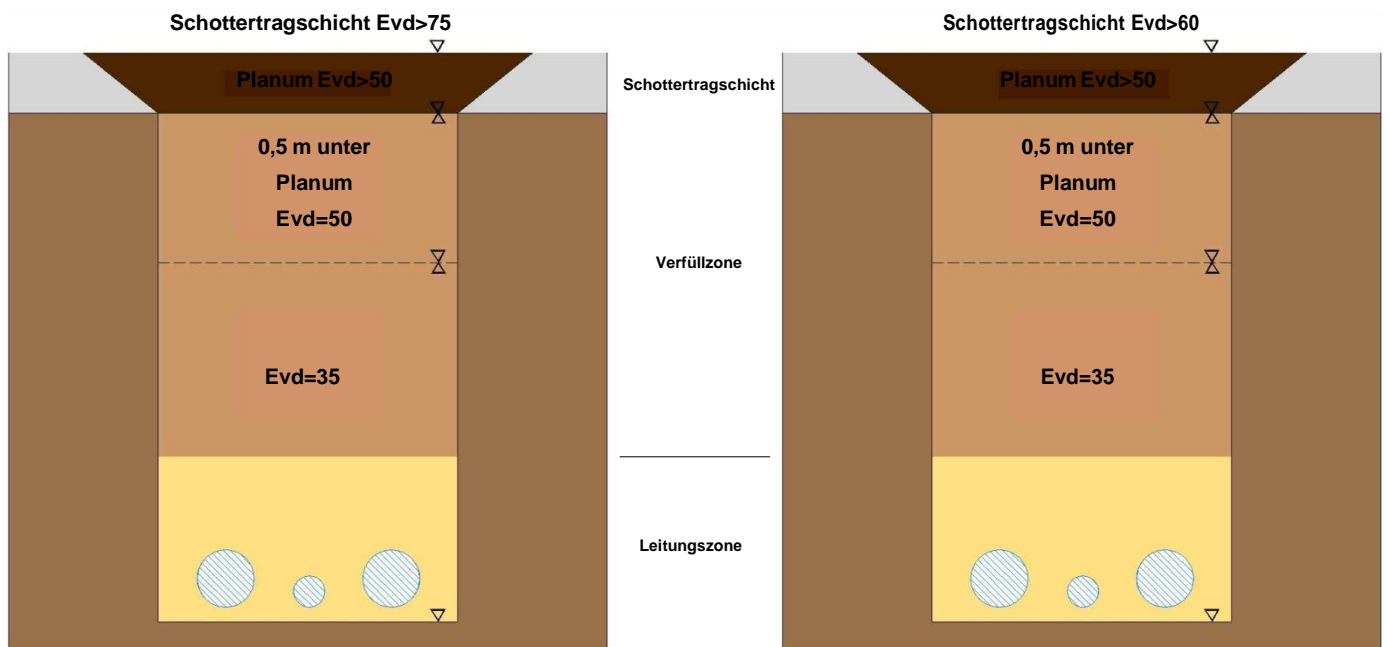


Verdichtung

Dynamischer Plattendruckversuch Evd (MN/m²)

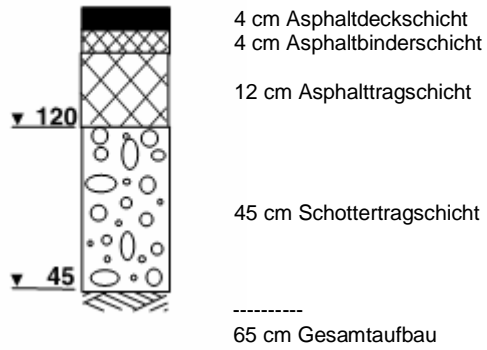
a) Hauptstraße

b) Nebenstraße

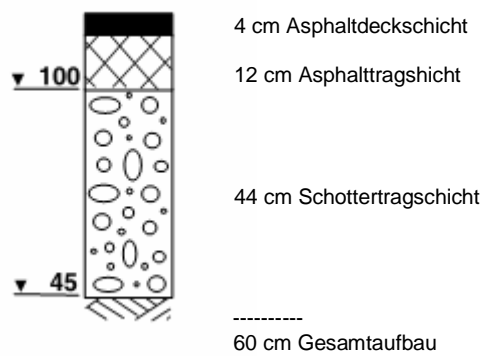


Regelbauweisen für Aufgrabungen

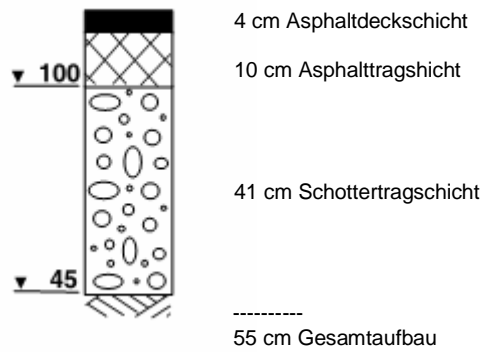
Hauptstraßen



Sammelstraßen

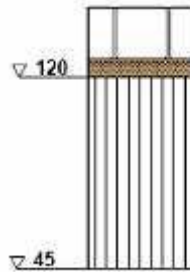


Anliegerstraßen



Pflasterstraßen

(Bei Natursteinpflaster: Abstimmung mit dem Tiefbauamt)



10 cm Pflaster

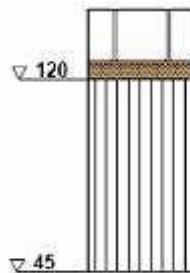
4 cm Splittbett 2/5 mm

41 cm Schottertragschicht

55 cm Gesamtaufbau

Geh- und Radwege

(bei Natursteinpflaster: Abstimmung mit dem Tiefbauamt)

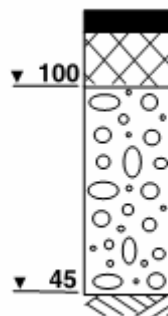


8 cm Pflaster

4 cm Splittbett 2/5 mm

28 cm Schottertragschicht

40 cm Gesamtaufbau



4 cm Asphaltdeckschicht

8 cm Asphalttragschicht

28 cm Schottertragschicht

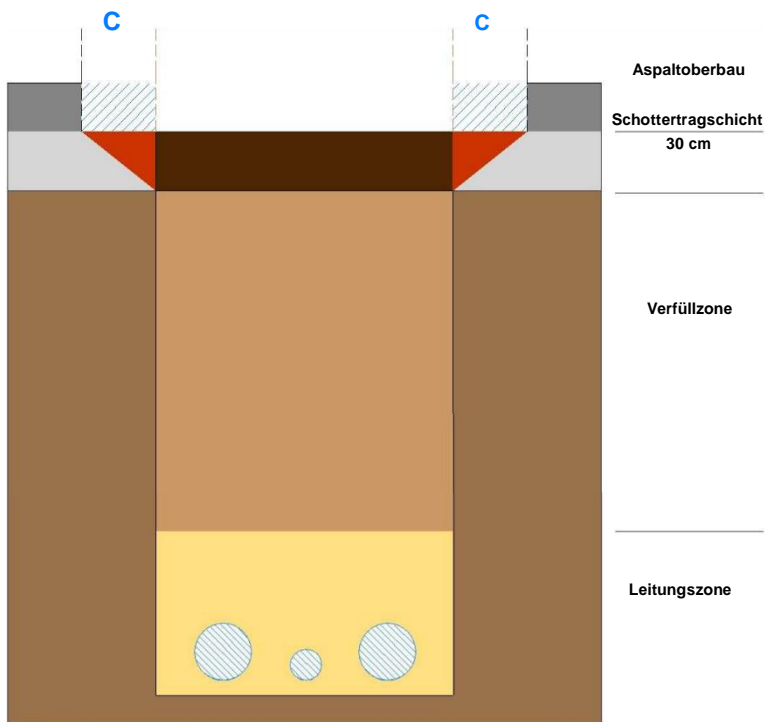
40 cm Gesamtaufbau

Asphaltoberbau

Abtreppung

1. Rücknahme (c)

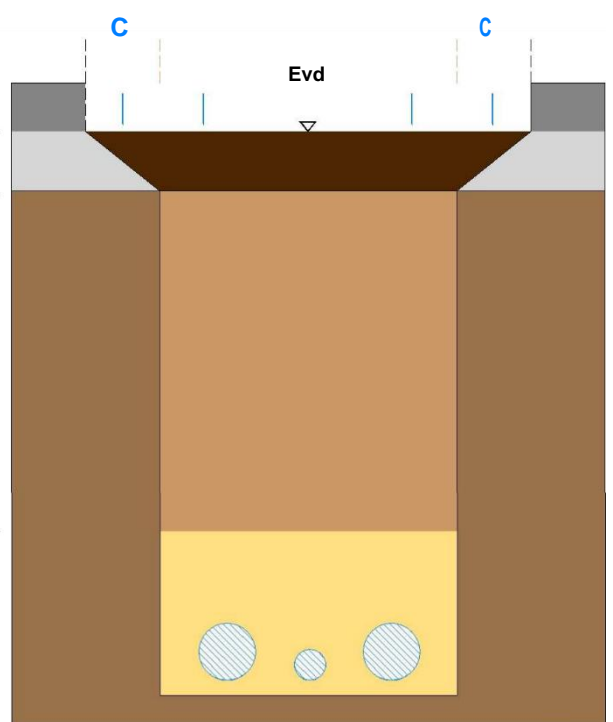
des Asphaltoberbaus



- **c=** mindestens 15 cm, wenn Grabentiefe kleiner als 2 m
- **c=** mindestens 20 cm, wenn Grabentiefe größer oder gleich 2 m

2. Nachverdichten

der Schottertragschicht

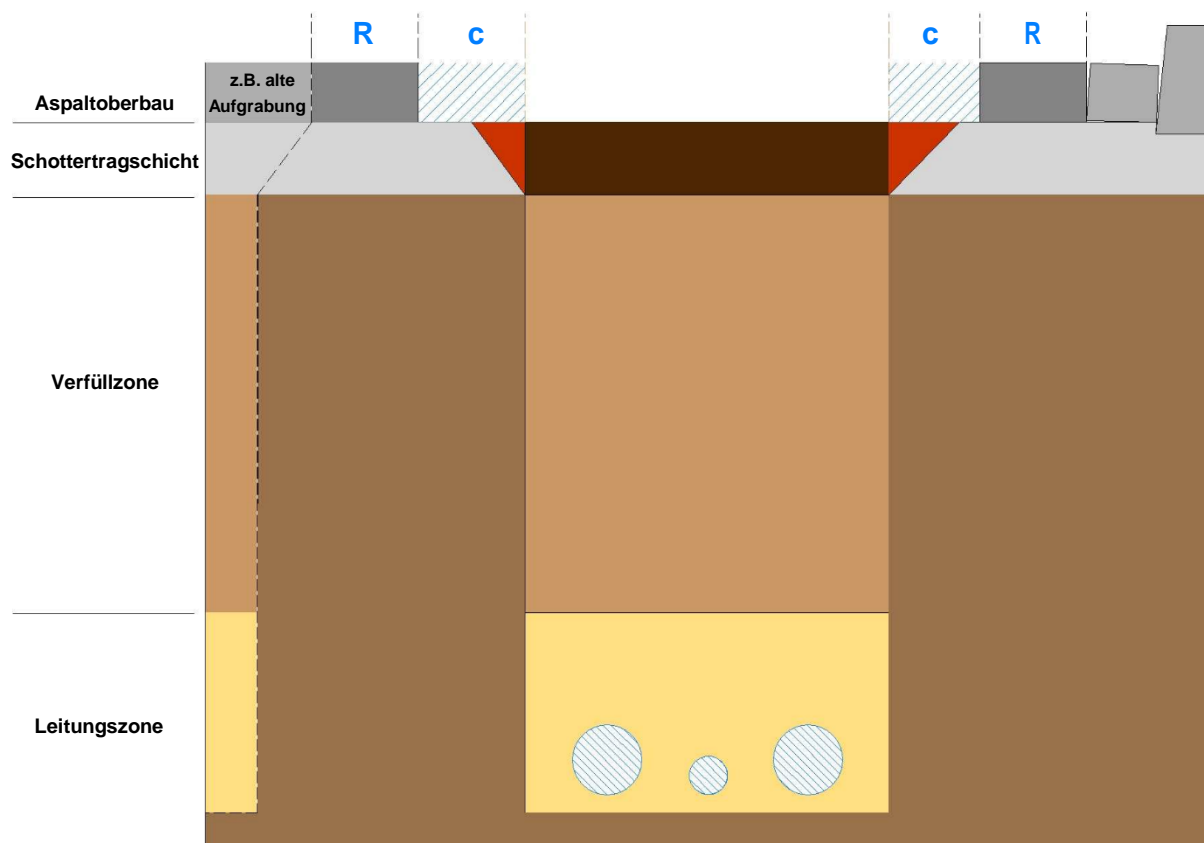


- Hauptstraßen Evd=75 MN/m²
- Nebenstraßen Evd=60 MN/m²

Asphaltoberbau

Reststreifen

Entfernen der Reststreifen bis zur alten Aufgrabung oder Rinne



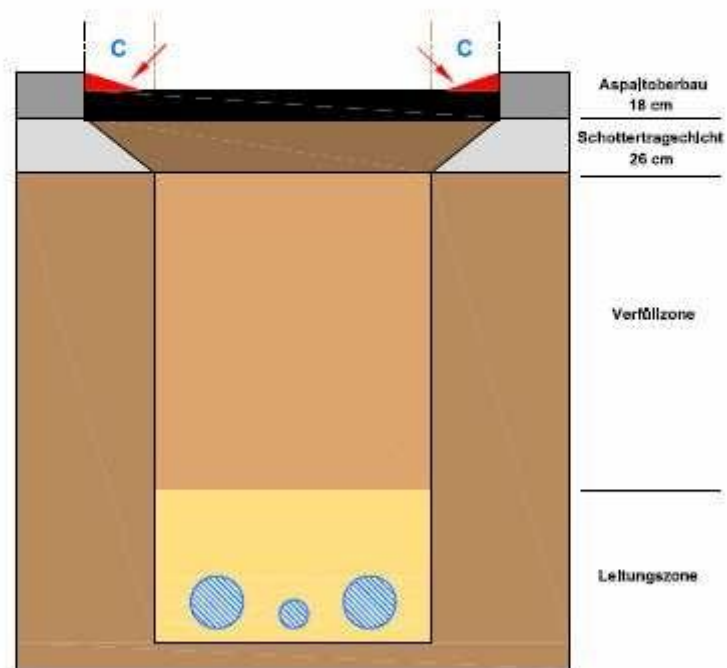
- **R= kleiner als 35 cm:** Reststreifen wird entfernt
- **R= größer oder gleich 35 cm:** Abstimmung mit der Stadt

Asphaltoberbau

Einphasenbauweise: nur für Nebenstraßen

- Gräben kleiner als 1,50m Tiefe
(bei größerer Tiefe 2 Phasenbauweise)

1. Asphalttragschicht



1. 14cm Asphalttragschicht 0/22 einbauen

2. Kanten andecken mit kalteinbaufähigem Asphaltmischgut

2. Asphaltdeckschicht

max. 3 Tage später

Fugenband (2.)

Nahtversiegelung (1.)

Pflaster und Plattenbeläge

Reststreifen

Entfernen der Reststreifen (R) bis zum Kantenstein oder Rinne



- in Fahrbahnen:
R kleiner als 40 cm oder 1/2 Bogenbreite
- in Geh.- und Radwegen:
R kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite

Aufbruch
Fertigstellungsanzeige

Stadtverwaltung
Bahnhofstrasse 1
56355 Nastätten

Genehmigungsnummer: _____

Bürgersteig- und Straßenaufbruch in _____

Straße: _____

Ursache der Aufgrabung:: _____

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsbedingungen der Stadt Nastätten hergestellt worden.

Tag der Abnahme (Veranlasser/Unternehmer) : _____

Es wird um Übernahme gebeten.

Datum / Stempel des Veranlassers / Unterschrift

Stadtverwaltung
Bahnhofstrasse 1
56355 Nastätten

Aufbruch
Übernahmebestätigung

Aufbruchsnummer: Örtlichkeit:

Es wird hiermit bestätigt, dass der oben genannte Aufbruch übernommen wurde.

Nach dem äußeren Befund ist die Oberfläche der Bürgersteig- und Straßendecke endgültig wiederhergestellt und zurzeit in einem genügend verkehrssicheren Zustand.

Diese Bestätigung bezieht sich nicht auf die Beschaffenheit des Aufbruches unter der Oberfläche.

Bemerkung:

Die 5-jährige Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der Abnahme (Veranlasser/Unternehmer).

Erst durch die Übernahme geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf den Baulastträger über.

Stadt Nastätten
Im Auftrag

Datum: _____